

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 737

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eingeschlossenes sehr ausführliches Beispiel einer Expedition — Streifzuges mit bestimmtem Zweck — aus dem Feldzuge 1848 in Dänemark bietet interessante und lehrreiche Details. 5.

Selbsthilfe bei Verwundungen im Kriege. Von

Dr. Diemer, Stabsarzt im königl. sächsischen 1. Grenadierregiment. Leipzig, Wartig's Verlag (Ernst Hoppe). 1886. S. 31.

Auf wenig Seiten gibt der Herr Verfasser eine recht praktische Anleitung, wie der verwundete Soldat, ohne Beihilfe Anderer, die unmittelbaren Gefahren seiner Verwundung beseitigen und sich die möglichste Linderung seiner Lage verschaffen kann.

Die nöthigen Handgriffe sollen (nach Ansicht des Verfassers) schon vor ihrer eigentlichen Anwendung auf dem Schlachtfeld bekannt sein, doch sei deren Ausführung so einfach, daß es nur geringer vorheriger Uebung bedürfe, um sie im Falle der Noth zur Erhaltung von Gesundheit und Leben anwenden zu können.

Die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes ist unbestreitbar und geradezu merkwürdig erscheint, daß demselben im Frieden keine Wichtigkeit beigemessen wird. Im Kriege muß es doch Verwundungen absezzen und selbst im Frieden würde mancher Mann aus der Kenntniß des Benehmens bei vorkommenden Verletzungen Nutzen ziehn können.

Von großer Vortheil würde es ferner sein, wenn allgemein die Hosenträger von Dr. Eschmarch (welche man im Nothfall zur Umschnürung benützen kann) beim Militär eingeführt würden. — Der Vorschlag, dem Soldaten ein Päckchen mit antiseptischen Stoffen mitzugeben und ihn über ihre Anwendung zu belehren, dürfte alle Beachtung verdienen. E.

Edgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Der Bundesrat ernannte zum Kommandanten des 7. Infanterieregiments Hrn. Major Ed. Seestan, von und in Lausanne.

Der Bundesrat beförderte den Hrn. Hauptmann Louis de Westerweller, von und in Genf, zum Major der Infanterie (Schüzen).

— (Truppenzusammenzug.) Der Befehl Nr. 5 für die I. Division enthält die den Regiments- und Brigadeübungen vom 8. bis 10. September zu Grunde gelegten „Annahmen“ und „Aufgaben“.

— (Der 7. Divisionsbefehl der I. Division) enthält die Bestimmungen über die Entlassung der Truppen, welche am 17. und 18. September stattfinden soll.

— (Truppenzusammenzug. Ein Wechsel im Kommando der I. Brigade) hat stattgefunden. An Stelle des schwer erkrankten Hrn. Oberst de Guitrys hat Herr Oberst Contau (Kreisinspektor der I. Division) die Führung der 1. Brigade für die Dauer der Feldmanöver übernommen.

— (Sendung zu den deutschen Feldmanövern.) Abgesandt wurden vom eidgen. Militärdepartement die H.H. Oberstleutnants Brandenberger und Roit von der Infanterie und Major Pestalozzi von der Artillerie.

— (Eine Bereisung) des Weges vom Wäggithal über die Schwynalp nach dem Klöntal hat durch den Stab des Bataillons der 3. Rekrutenschule der VI. Division stattgefunden. Der Herr Major Pestalozzi mit seinem Adjutanten legte die Strecke zu Pferde zurück, was ihm, wenn auch mit einigen Schwierig-

keiten, gelang. Der Ausmarsch des vorgenannten Rekrutentabattions soll wie folgt stattfinden: 1. Tag von Zürich per Bahn nach Siebenen und von da mit Geschreitung in's Hinterwäggithal. 2. Tag vom Hinterwäggithal über die Schwynalp nach Rüschau und von da längs dem Klöntalersee nach Netstall. Den 3. Tag von Netstall über Nofels nach Siebenen und von da per Bahn nach Zürich.

— (Eine Wegrekonnoisirung.) Zwei Offiziere des Kavallerieregiments Nr. 8, die Herren Lieutenants Hüssi, rekonnoisierten jüngst auf ihren Dienstpferden den Pragelpaß und zwar langten sie, nachdem sie früh Morgens von Muotola aufgebrochen waren, Abends 8 Uhr in Glarus an. Sie gaben ihre Ansicht dahin ab, der Pragelpaß sei zwar wohl für einzelne Reiter passierbar, dagegen für größere Kavalleriekörper, auch unter günstigen Witterungsverhältnissen, nur mit beträchtlicher Einbuße an Pferdematerial zu bewältigen.

— (Winkelriedstiftung.) Die Erkundigungen, welche die Leiter dieser Stiftung allerwärts einzogen, haben ergeben, daß das Endergebniß der Sammlung sich wahrscheinlich nach Eingang aller Gelder auf zirka Fr. 540,000 belaufen wird. Den kantonalen Ausschüssen wurde eine Reihe von Fragen vorgelegt, welche sich beziehen auf die Anlage, Aufzehrung und Verwendung der Summe, auf die Verwaltung derselben u. Die Antworten wurden bis Mitte September erbeten. Entgegengenommen werden sie von einer Kommission, welche besteht aus den Herren Oberst Meister, Regierungsrath Grob, Oberstleutnant Witz, Prof. Dr. Kinkel, Oberst Geissbauer, Regierungsrath Haster, Staatsrath Golaz, Regierungsrath Stöckel, Oberst von Grenus und Oberstleutnant Gallati.

Aargau. (Zur Einführung des rationellen Schuhwerks) hat der Militärdirektor dieses Kantons, Hr. Dr. Fahrlander, an die Schuhmachermeister des Kantons ein Kreisschreiben gerichtet, worin er ihnen empfiehlt, der Anfertigung der Militärschuhe nach den Leisten der eibgen. Kriegsverwaltung ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

— (Ein Thierquäler-Dragoner.) Es ist bekannt, in welcher Weise das heutige Pferdematerial, welches die Eidgenossenschaft den einzelnen Kavalleristen anvertraut, oft ruinirt wird. Das Höchste in dieser Beziehung hat aber der Dragoner Schad der Solothurner-Schwadron Nr. 14 geleistet. Demselben mußte das Pferd abgenommen werden, weil dasselbe durch ihm in unmenschlicher Weise beigebrachte Brandwunden arg zugerichtet war. Das Pferd hatte einen schwer beladenen Wagen nicht ziehen können; um es vorwärts zu bringen, wurde eine Welle Stroh unter demselben verbrannt. Hoffen wir, eine exemplarische Bestrafung werde nicht ausbleiben.

Wüslau.

Deutschland. (Die „Schulzenkathrin“.) In Saarbrücken fand am 9. August Nachmittags auf dem Militärfriedhof im Ehrenthal die Beerdigung der weitbekannten „Schulzenkathrin“ statt. Die werthältige Menschenlebe, welche Katharina Weißgerber den Verwundeten am 6. August 1870 angelebten ließ und welche ihr das Verdienstkreuz und die Kriegsdenkmünze eintrugen, rechtfertigte ihre Bestattung auf dem Militärfriedhof. In Bürgerkreisen soll eine Sammlung befußt Herstellung eines einfachen Grabsteines für die Enschlafene angeregt werden. Es war gerade am 16. Jahrestage der Schlacht an den Spicherer Höhen, als Katharina Weißgerber im 69. Jahre ihres mühevollen Lebens starb. Über ein Menschenalter hinaus war die Brave bei einer und derselben Familie als Dienstmagd, heilige Freud und Leid mit derselben, und als über die Dienstherchaft Tage des Unglücks kamen und die treue Magd sogar ihren ganzen Sohn verlieren mußte, da nahm sie sich der Kinder liebvoll an und versah mehr als Mutterstelle an denselben. Sie miehete sich eine Kammer in dem früher ihrer Herrschaft gehörenden Hause und ernährte sich und ihre Schuhbesohnten durch den schwachen Verdienst als Tagelöhnerin. Am 6. August 1870, als auf dem Schlachtfelde die Kämpfer und die Verwundeten vor Hitze zu verschmachten drohten, ging Katharina

rina Weißgerber unsern Frauen als leuchtendes Beispiel voran; eine Wasserbüte auf dem Kopfe, erschien sie furchtlos in der Geduline und lachte die Kämpfenden und die am Boden liegenden Verwundeten, während der Tod rings um sie her reiche Ernte hielt. In diesem gefährvollen Samaritergeschäft suchte sie ein höherer, auf sie zusprengender Offizier zu warnen: „Weib, sieh Sie denn nicht, wie gefährlich es hier ist; mache Sie sich fort, hier wird ja geschossen!“ rief er ihr zu. Die brave Katharina aber, ein Hünenvieh von Gestalt, antwortete ruhig: „Das sehe ich wohl, Herr Lieutenant; aber ich bin ja kein Soldat und schleife auch nicht!“ Ungestört setzte sie ihr Werk fort, die Verwundeten labend und auf den starken Armen aus der Gefechtslinie tragen. Vom Kaiser wurde sie in Folge dessen mit der Medaille für Nichtkombattanten und dem Ehrenkreuz belohnt; ebensowohl wurde ihr bis zu ihrem Ende die allgemeine Achtung aller ihrer Mitbürger zu Theil. Sie verschied gestern in einem Ruhebett fidend. „Ich lege mich in kein Bett“, sprach sie, „die Katharine will fidend sterben!“ Mit Katharina Weißgerber ist ein deutsches Weib im vollen Sinne des Wortes aus dem Leben geschieden, und wenn jeemand Anspruch hat, in unfern „Ehrenthal“ begraben zu werden, so ist es sie; die Brave findet ihre Ruhe auf der Stelle, wo sie genau vor 16 Jahren sich unbewußt das Recht hierzu erworben hat. (U.-D.-B.)

Bayern. (General der Infanterie z. D. Friederich Graf von Bothmer) ist im Alter von 81 Jahren gestorben. Im Jahre 1827 trat derselbe als Juror in das 2. bayrische Artillerieregiment. In diesem wurde er 1828 zum Unterleutnant befördert. Er befehligte sich später an der Expedition, welche König Otto nach Griechenland brachte, und nahm 1833—41 an den Kämpfen gegen Messenier und Mainoten Theil. In dieser Zeit avancierte er zum Hauptmann. 1841 lehrte er nach Bayern zurück und trat wieder als Oberstleutnant in das 2. Artillerieregiment ein. 1847 wurde er in diesem Hauptmann und 1851 Major. 1854 kam er als Oberstleutnant zum 3. Artillerieregiment und avancierte in diesem bis zum Oberst. Bei Beginn des Feldzuges 1866 war Bothmer Generalmajor und Kommandant der Bundesfestung Ulm. Diese Stellung vertauschte er jedoch gegen die eines Kommandanten der Artilleriereserve des 7. Armeekorps. Als solcher nahm er an den Gefechten bei Kissingen, Uettingen und Roßbrunn Theil. Er wurde für seine Leistungen mit dem Großkreuz des Militärverdienstordens dekorirt. 1869 wurde er zum Generalleutnant und Kommandanten der 4. Armeekavallerie ernannt. In dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 nahm er rühmlichen Anteil an den Gefechten und Schlachten von Welschenburg, Wörth, Sedan, Béziers und Châlons. Seine Thaten brachten ihm den bayrischen Militär-Max-Josephs-Orden und das Eisene Kreuz 1. Klasse ein. 1873 war er Inspekteur der Artillerie. 1878 wurde er zum General der Infanterie ernannt. 1883 verlangte er seinen Abschied aus der Armee.

Mit vielen tapfern Führern des ruhmvollen Feldzuges 1870/71 deckt auch ihn nach 16 Jahren die Erde.

Österreich. (Aufserdiensliche Verwendung der Militärmusiken.) Für die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken haben von nun an folgende auf das Allerhöchste Befehlschreiben vom 8. April 1851 sich gründende Bestimmungen zu gelten:

1. Die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken an öffentlichen Orten ist nur unter der Bedingung gestattet, daß denselben unter allen Verhältnissen der Charakter einer militärischen Institution gewahrt bleibe. Sie ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Veranlassung, beziehungsweise Gelegenheit, zu welcher die Musik angesprochen wird, weder einen politischen Charakter an sich trägt, noch sich hiebei demonstrative Kundgebungen voraussehen lassen. — An Festslichkeiten oder Demonstrationen politischer Tendenz dürfen sich Militärmusiken nicht beteiligen.

2. Die Militärmusiken dürfen nur als Standmusiken und an Orten verwendet werden, welche dem militärischen Ansehen entsprechen. Deren Theilnahme an nichtmilitärischen, festlichen Aufzügen ist, sofern sie nicht gemäß Punkt 417 des Dienstreglements

für das I. I. Heer, 1. Theil erfolgt, an die Bewilligung des Reichskriegsministeriums gebunden.

3. Die Bewilligung zur außerdienstlichen Verwendung einer Militärmusik steht dem betreffenden Regimentskommandanten zu, welcher das Ansuchen um Beistellung der Musik einer genauen Erwägung zu unterziehen hat und die volle Verantwortung für deren entsprechende Verwendung trägt. — Von jeder derlei Verwendung der Militärmusiken an öffentlichen Orten ist dem Militärstationenkommmando im Vorhinein die Anzeige zu erstatten. — Außerhalb des Dienstbereiches einer Station dürfen Militärmusiken nur mit Bewilligung des Militärterritorialkommendos, außerhalb des bezüglichen Militärterritorialbereiches nur mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums verwendet werden. — Die Verwendung einer Militärmusik in einer auswärtigen Militär (Marines) oder Landwehr-Station ist auch dem betreffenden Militär (Marines), bzw. Landwehrstationenkommmando bekannt zu geben.

4. Bei Ankündigungen von Produktionen der Militärmusiken sind diese nur unter ihrer organisatorischen Bezeichnung: „Regimentsmusik des I. I. Infanterieregiments N.... Nr. .“, ohne irgend eine weitere Beifügung anzuführen.

5. Bei Produktionen von Militärmusiken an öffentlichen Orten dürfen nur die vom Regimentskommendanten genehmigten Musiksstücke vorgebracht werden. Der Kapellmeister, bzw. dessen Stellvertreter ist für die genaue Einhaltung des vom Regimentskommendanten genehmigten Programms verantwortlich.

6. An öffentlichen Orten darf kein geringerer Theil, als ein Drittel des organisationsmäßigen Standes der Regimentsmusik und nur unter Leitung des Militärapellmeisters oder dessen Stellvertreters verwendet werden. — Die Mitwirkung einzelner Militärmusiker bei Stadtmusikkapellen, sowie die Dirigitur von Militärmusiken oder einzelner Theile derselben durch Stadtkapellmeister ist nicht gestattet.

7. Bei Verwendung einer Regimentsmusik außer dem Dienstbereiche der eigenen Station ist mit der Musik ein Offizier zu entsenden und ihm auf diese Zeit das militärische Kommando über die Musik zu übertragen. Bei Theilen einer Militärmusik führt in einem solchen Falle der höchste (rangälteste) Musikunteroffizier das Kommando.

8. An öffentlichen Orten verwendete Militärmusiken haben Wessungen nur von den hierzu berechtigten militärischen Vorgesetzten anzunehmen, bzw. nur nach den Befehlen ihrer Kommandanten zu handeln.

9. In Theatern können Militärmusiken nur im Orchester unter persönlicher Leitung des eigenen Kapellmeisters verwendet werden; auf der Bühne dürfen sie bei theatralischen Vorstellungen nicht mitwirken. Ebenso ist deren Theilnahme an demonstrativen Theatervorstellungen oder solchen politischer Tendenz nicht gestattet.

10. An nichtöffentlichen Orten können in besonderen ausnahmsweisen Fällen auch Theile einer Regimentsmusik unter dem Drittel des organisationsmäßigen Standes verwendet werden sofern alle sonstigen vorangeführten Bestimmungen zutreffen, bzw. eingehalten werden können.

11. Die Verwendung der Militärmusiken im Offizierkabinos und bei kameradschaftlichen Zusammenkünften der Offiziere wird durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

12. Die Adjutanz, in welcher eine Militärmusik zu erscheinen hat (ob in Rock oder in Bluse), bestimmt je nach der Station und dem Orte wo, dann der Veranlassung, aus welcher die Musik spielt, der Regimentskommendant. — Die Kostümierung einer Militärmusik oder einzelner Leute derselben ist grundsätzlich verboten.

13. Abweichungen von einer oder der anderen der vorstehenden Bestimmungen, namentlich bei besonderen patriotischen Festslichkeiten, sind nur mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums zulässig. (M.-B. f. R. u. L.-L.)

B e r s c h i e d e n e s .

— (Nationale Fußbekleidung.) Nachdem das eldgenössische Militärdepartement durch Birkhäuser die Einführung rationellen Schuhwerkes und rationeller Strümpfe empfohlen und angeordnet